

TE Vwgh Beschluss 1995/2/1 93/12/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
63/02 Gehaltsgesetz;

Norm

GehG 1956 §19;
VwGG §34;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Meisl und die Hofräte Dr. Germ und Dr. Waldstätten als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Leitner, in der Beschwerdesache des Dr. G, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Ansehung des § 19 des Gehaltsgesetzes 1956, den Beschluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Beschwerdeführer brachte in der Beschwerde gemäß Art. 132 B-VG vor, er habe am 22. Oktober 1991 bei der belangten Behörde den Antrag auf Zuerkennung einer Belohnung nach § 19 des Gehaltsgesetzes 1956 für Vorschläge im betrieblichen Vorschlagswesen ein. Da die belangte Behörde nicht innerhalb der im § 73 Abs. 1 AVG normierten Frist entschieden habe, beantragte er die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über diesen Antrag.

Mit Beschluß vom 2. Dezember 1992, Zl. 92/12/0240, hat der Verwaltungsgerichtshof eine auf den gleichen Anspruch beruhende Beschwerde desselben Beschwerdeführers wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Ansehung des gleichen Antrages des Beschwerdeführers auf Zuerkennung einer Belohnung nach § 19 des Gehaltsgesetzes 1956 zurückgewiesen.

Der neuerlichen Geltungmachung desselben Anspruches steht daher das Prozeßhindernis der entschiedenen Sache entgegen, weshalb die Beschwerde gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückgewiesen werden mußte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993120223.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at